

Update vom 29.04.2021: Verlängerung der Billigkeitsrichtlinie bis 31.05.2021

Mit Update vom 04.02.2021 haben wir auf die Antragspflicht nach der Billigkeitsrichtlinie hingewiesen. Zum damaligen Zeitpunkt war die Geltung dieser Richtlinie bis zum 31.03.2021 befristet. Mit Bekanntmachung vom 30.03.2021 wurde der Geltungszeitraum und die Antragsmöglichkeit der Richtlinie bis zum 31.05.2021 verlängert.

### **Antragspflicht Billigkeitsrichtlinie**

Gemäß den ab dem 11.01.2021 geltenden Rundschreiben des Bezirk Schwaben und des Bayerischen Bezirktages verweisen wir hier noch einmal alle Träger, welche in privatrechtlicher Form organisiert sind, auf die Möglichkeit zur Generierung von Leistungen aus der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen.

Diese sind in der Schlussabrechnung als vorrangige Mittel von den Leistungen der Bezirke abzuziehen.

Fragen zur möglichen Antragsberechtigung bzw. hinsichtlich der Definition des Liquiditätsengpasses bitten wir an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. Der Bezirk Schwaben kann hierzu keine Auskünfte erteilen.